

Stadt Boxberg
Landkreis Main-Tauber-Kreis

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 27. November 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBL. S. 631), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26. November 2018 verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppenanlagen.
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
4. Versammlungsräume im Sinne von § 3 dieser Verordnung sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränke. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum durch öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt wird, ist unerheblich.
5. Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke, Straßenlampen u. ä.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikanlagen u.ä.

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen oder aus offenen Kraftfahrzeugen heraus betrieben oder gespielt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen u.a.

Aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

1. Sport- und Spielplätze, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
2. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Benutzung von Wertstoffcontainern, Sammelcontainern und sonstigen Abfallbehältern

1. Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Altglassammelcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
2. Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Altkleider oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer bzw. Sammelcontainer zu stellen. Sie müssen ordnungsgemäß in die entsprechenden Behältnisse eingeworfen werden.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Tierhalter sind verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Flächen ist untersagt:

- a) Fahrzeuge abzuspritzen, mit Waschmittel zu waschen und einen Ölwechsel durchzuführen,
- b) übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auszugießen.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen zu entsorgen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Hundehaltung

1. Hunde dürfen grundsätzlich ohne Begleitung einer Person nicht frei umherlaufen.
2. Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde sicher an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Grün- und Erholungsanlagen. Auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Dies gilt nicht für Diensthunde von Polizei, Zoll und Bundesgrenzschutz, sowie für Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden.
3. Die Vorschriften über die Haltung von Kampfhunden und gefährlichen Hunden im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 bleiben hiervon unberührt.
4. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen oder in fremden Gärten und Grünanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich durch den Halter oder Führer eines Hundes zu beseitigen.
5. Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit bleiben unberührt.

§ 13 Fütterungsverbot

Streunende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

1. An öffentlichen Gebäuden, Straßen, Straßenlaternen und Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
 - zu plakatieren;
 - Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen;
 - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
3. Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a. das Nächtigen,
 - b. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c. das Verrichten der Notdurft sowie offensichtliches Ausspucken in belästigender Art und Weise,
 - d. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dieses Verhalten geeignet ist, Dritte zu belästigen,
 - e. das nicht bestimmungsmäßige Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen,
 - f. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 - g. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in die dafür bestimmten Abfallbehälter.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

1. In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

- a. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
- b. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine u.ä. zu entfernen;
- c. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- d. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- e. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin unbefugt zu fischen;
- f. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- g. Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

1. Die Eigentümer von
 - a. bebauten Grundstücken,
 - b. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen oder
 - d. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
 sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

§ 19 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.

§ 20 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 21 Schutzvorkehrungen

1. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 22 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 23 Abs. 1 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 23 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

1. Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für das ganze Stadt- oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, in dem die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
2. Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

§ 24 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 25 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
4. Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

Abschnitt 7 Ausnahmen

§ 26 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 - 1.2. entgegen § 3 in Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, oder Fenster und Türen erforderlichenfalls nicht geschlossen hält;
 - 1.3. entgegen § 4 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze benutzt;

- 1.4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus und Gartenarbeiten durchführt;
- 1.5. entgegen § 6 Wertstoffcontainer, Sammelcontainer oder sonstige Abfallbehälter außerhalb der Zeiten oder nicht ordnungsgemäß benutzt oder die Wertstoffe nicht in die Behältnisse einwirft bzw. an oder vor den Behältnissen ablagert;
- 1.6. entgegen § 7 Tiere, insbesondere Hunde so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
- 1.7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt, mit Waschmittel wäscht oder einen Ölwechsel durchführt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
- 1.8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
- 1.9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht in ausreichender Anzahl bereithält und diese nicht ordnungsgemäß entsorgt;
- 1.10. entgegen § 11 Abs 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
- 1.11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt;
- 1.12. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde ohne Begleitung einer Person frei umherlaufen lässt;
- 1.13. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt;
- 1.14. entgegen § 12 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- 1.15. entgegen § 13 streuende Katzen füttert;
- 1.16. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
- 1.17. entgegen § 15 Abs 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- 1.18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. a. nächtigt;
- 1.19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. b. bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
- 1.20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. c. die Notdurft verrichtet oder in belästigender Weise offensichtlich ausspuckt;
- 1.21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. d. außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert und dauerhaft verweilt;

- 1.22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. e. Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt;
- 1.23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. f. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
- 1.24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. g. Gegenstände wegwirft oder ablagert;
- 1.25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. a. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer macht oder grillt;
- 1.26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. b. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
- 1.27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. c. Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
- 1.28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. d. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, besprüht, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
- 1.29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. e. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
- 1.30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. f. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt;
- 1.31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. g. durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte Besucher einer Anlage stört oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
- 1.32. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt, nicht eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind;
- 1.33. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 20 nicht entfernt;
- 1.34. die Schutzvorkehrungen gem. § 21 nicht beachtet;
- 1.35. als Verpflichteter entgegen § 22 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet;
- 1.36. entgegen § 25 Abs. 1. als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- 1.37. unleserliche Hausnummern entgegen § 25 Abs. . Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.

2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Boxberg, den 27. November 2018

Christian Kremer
Bürgermeister